

Ohne Recht auf Aufenthalt
ev. Kirche Westfalen, 2000

Beispiele, Zitate, Veranschaulichungen

6.3 Veranschaulichung

Waren Joseph,
Maria und Jesus
illegale
Einwanderer?

Hätten die deutschen Gesetze im alten Ägypten gegolten, wären Joseph und Maria samt Jesuskind ohne erforderliches Visum – und damit illegal – in Ägypten eingereist und hätten sich dort ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung aufgehalten, was strafbar ist gemäß § 92 AuslG. Da sie soweit ersichtlich keinen Asylantrag stellten und die ägyptische oberste Landesbehörde keine Anordnung traf, wonach die Abschiebung aller von König Herodes Verfolgten vorläufig auszusetzen sei, wäre der illegale Aufenthalt nicht geheilt worden.

Da der Säugling Jesus nicht das einzige – wenn auch das gesuchte – potentielle Opfer war, könnten Abschiebungshindernisse nach § 53 VI Satz 1 AuslG nicht festgestellt werden, weil Satz 2 der Vorschrift besagt, dass Gefahren, der die Bevölkerungsgruppe der Ausländer ausgesetzt ist, allgemein drohen, nicht berücksichtigt werden. Für diese Personen gilt das Anordnungsrecht der obersten Landesbehörde, von der diese aber keinen Gebrauch gemacht hat. Anderes soll nur gelten, wenn die konkrete Gefahr so extrem ist, dass die Grundrechte eine Einschränkung dieser Regel verlangen.

Dabei ist aber zu prüfen, ob es eine inländische Fluchialternative gegeben hätte und da wäre ja noch die Wüste gewesen. Und überhaupt: Wie hätten die ägyptischen Behörden die Identität von Joseph und Maria prüfen sollen ohne gültige Reisepässe oder Passersatzpapiere? Womit Joseph und Maria einen weiteren Straftatbestand (§ 92 I Nr.2 AuslG) verwirklichten, ganz abgesehen von der Frage, ob der mitgeführte Esel den Vor-

schriften entsprechend bei der Einreise geimpft war.

Und schließlich: Wenn der minderjährige Jesus verfolgt wird, warum müssen dann gleich beide Elternteile mitkommen? Reicht nicht eine Duldung für die Mutter? Wie gut, dass man im alten Ägypten über solche Fragen offenbar nicht so tiefgründig nachgedacht hat...

Manuel Kabis